

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Kunden-/Kontonummer

Konto-/Depotinhaber 1

Herr Frau Anredezusätze _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Kunden-/Kontonummer

Konto-/Depotinhaber 2

Herr Frau Anredezusätze _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots von **Ehegatten** sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

Hältige Aufteilung **oder** Konto-/Depotinhaber 1 _____% Konto-/Depotinhaber 2 _____%

Antragstellung von weiteren Kontoinhabern (außer Ehegatten)

Beteiligte

Kunden-/Kontonummer _____

Name, Vorname 1 _____

Kunden-/Kontonummer _____

Name, Vorname 2 _____

Kunden-/Kontonummer _____

Name, Vorname 3 _____

Ich/wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots einzubehalten.

Dieser Auftrag gilt ab sofort.

Dieser Auftrag gilt ab dem _____.

Konto-/Depotinhaber 1	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundes- ländern)	Konto-/Depotinhaber 2	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundes- ländern)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>		Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuer- berechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der kultussteuer- berechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Ohne Konfession

Ohne Konfession

Ort, Datum _____

X

Unterschrift



X

Ggf. Unterschrift Ehegatte, gesetzliche/r Vertreter

Original für die Bank

Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuereinbehalt

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Antragstellung

Ab 2009 behält die Augsburger Aktienbank AG auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die Augsburger Aktienbank AG kann Kirchensteuer **nur** aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden.

Liegt der Augsburger Aktienbank AG kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die Bank einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der Augsburger Aktienbank AG einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteueranlagung nach § 51 a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt sowie betriebliche Konten und Depots, die der Augsburger Aktienbank AG als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben.

Sofern Ehegatten einen **gemeinschaftlichen Antrag** stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die Augsburger Aktienbank AG eine **hälftige Aufteilung** vornehmen.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von weiteren Konto-/Depotinhabern (Personenmehrheiten)

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden, kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die von der Augsburger Aktienbank AG einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteueranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch die Augsburger Aktienbank AG gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei der Augsburger Aktienbank AG geführten Anschrift abweichen.